

über

Erfahrungen, Projekte und Perspektiven

Energiemanagement / Umweltmanagement

Ausgabe 05/2009

Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen gemäß § 40 ff EEG

Dipl.-Ing. Ina Goetzke, GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH

Die Bundesregierung bietet als deutschen Beitrag für ein internationales Klimaschutzabkommen nach 2012 an, die Emissionen bis 2020 um 40 Prozent unter das Niveau von 1990 zu reduzieren. Das geschieht unter der Voraussetzung, dass die Europäische Union im selben Zeitraum ihre Emissionen um 30 Prozent gegenüber 1990 reduziert und andere Staaten vergleichbar ehrgeizige Ziele übernehmen.

Hierbei spielen die erneuerbaren Energien eine entscheidende Rolle: ihr Anteil an der Stromversorgung soll von derzeit deutlich über 13 Prozent (Ende 2007) bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 Prozent gesteigert und danach weiter kontinuierlich erhöht werden.

Mit dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien, dem EEG-Erneuerbare-Energien-Gesetz, wird die nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung werden verringert, fossile Energieressourcen geschont und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert.

Das EEG regelt nicht, wie die Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit der abgenommenen und vergüteten Strommenge aus erneuerbaren Energien zu verfahren haben. Es stellt ihnen frei, diese Strommenge an die Endverbraucher als Anteil des gesam-

ten Strombezugs weiterzugeben. Die Differenz zwischen dem gezahlten Durchschnittsvergütungssatz und dem Preis alternativ zu beziehenden Stroms (Differenzkosten) kann in diesem Fall Bestandteil der Strombezugskosten der Letztverbraucher werden. Durch die Umlage dieser Differenzkosten für Strom aus erneuerbaren Energien auf den Energienutzer erhöhen sich für diesen die Stromkosten.

Für sehr stromintensiv arbeitende Unternehmen des produzierenden Gewerbes ist im EEG 2009, das seit dem 01.01.2009 in Kraft ist, in den §§ 40 ff eine besondere Ausgleichsregelung verankert.

Ähnliche Härtefallregelungen gab es bereits im EEG 2000 §11a, im EEG 2004 § 16 und im EEG 2006 § 16. Um Anspruch auf diese Regelung zu haben, wurden die Anforderungen mit jeder Gesetzesänderung variiert bzw. neu festgelegt.

Antrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 EEG begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für eine Abnahmestelle auf Antrag den Anteil der Strommenge nach § 37 EEG, der von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes weitergegeben wird.

(Fortsetzung auf Seite 2)

In dieser Ausgabe

Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen ...	1/2
Berlin-Chemie AG erfolgreich zertifiziert	1/2
Was kommt nach dem Umweltgesetzbuch?	3
DIN EN ISO 9001:2008 Delta-Audits zum Qualitätsmanagementsystem	3
VDI-AK Umwelttechnik	3
Treffen der Umweltingenieure	4
Seminar Abfallnachweisführung ..	4
Seminartermine	4
Impressum	4

Umweltmanagementsystem der Berlin-Chemie AG zertifiziert

Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH

Die BERLIN-CHEMIE AG (BCAG) ist eine deutsche Tochtergesellschaft des italienischen Pharmaunternehmens MENARINI, das seit Jahren in Italien einen führenden Platz auf dem Pharmamarkt einnimmt. In den Jahren 2007 und 2008 wurde hier mit Unterstützung der GUT das Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001:2005 aufgebaut.

Von Seiten der BCAG wurde die Abteilung Zentrale Technik – Environment, Health & Safety (ZT-EHS) mit der Einführung beauftragt.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Energiemanagement

(Fortsetzung von Seite 1)

Diese Begrenzung erfolgt laut § 40 Abs. 1 Satz 2 EEG, um die Stromkosten der anspruchsberechtigten Unternehmen zu senken und so ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Der Antrag muss bis zum 30.06.2009 mit allen Unterlagen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingegangen sein.

Das Unternehmen hat gemäß § 41 (1) EEG nachzuweisen, dass im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr:

1. der von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 37 Abs. 1 bezogene und selbst verbrauchte Strom an einer Abnahmestelle 10 Gigawattstunden überstiegen hat,
2. das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, 15 Prozent überschritten hat,
3. die Strommenge nach § 37 anteilig an das Unternehmen weitergereicht und von diesem selbst verbraucht worden ist und
4. eine Zertifizierung erfolgt ist, mit der der Energieverbrauch und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet worden sind.

Während die Punkte 1-3 in den Regelungen der früheren EEG ähnlich waren, ist die Regelung 4 zur Zertifizierung neu. Das bedeutet für die anspruchsberechtigten Unternehmen, sich ggf. noch zertifizieren zu lassen.

Für Unternehmen, die bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114, S. 1) in das EMAS-Register eingetragen sind, gilt der Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 S. 2 EEG durch Vorlage der Registrierungsurkunde als erbracht.

Ein bereits nach ISO 14001 zer-

tifiziertes Unternehmen hat zum Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 S. 2 EEG ein gültiges, im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr ausgestelltes ISO 14001-Zertifikat einzureichen.

Bestandsaufnahme und Energiemanagementsystem

Erfolgte die o.g. Validierung bzw. Zertifizierung nicht, muss die Einhaltung der Anforderung in anderer geeigneter Form zertifiziert werden. Prüfungsinhalte für das Zertifizierungsverfahren in diesem Falle sind:

- nachvollziehbare und ordnungsgemäße Erfassung der zu erhebenden Daten,
- fachkompetente Datenerfassung,
- Vornahme der Bewertung der Einsparpotenziale nach ökologischen und wirtschaftlichen Kriterien.

Das bedeutet für das Unternehmen, dass es umfassende Analysen zu den Energieträgern und den einzelnen Energieverbrauchern (Bestandsaufnahme) durchführen muss. In größeren Betrieben sind oft alle Stromverbraucher über das Prozessleitsystem erfasst. Das erleichtert die Auswertung. Die Verbräuche sind zu bewerten und Energieeinsparpotenziale abzuleiten. Diese münden in ein Maßnahmenprogramm, das es umzusetzen gilt.

Zur Erfüllung der Aufgaben ist es erforderlich, Verantwortlichkeiten und Abläufe genau zu definieren. Dazu ist die Einführung eines Energiemanagementsystems sinnvoll. Arbeitshilfen können dafür die DIN EN 16001:2008 (Entwurf) oder der „Leitfaden zum Aufbau eines Energiemanagementsystems“ der GUT Cert GmbH sein.

Ist ein Unternehmen bereits nach DIN EN ISO 9001 zertifiziert, können die Regelungen zur Erfassung und Bewertung der Energieverbräuche in das Qualitätsmanagementsystem integriert werden. Umfangreiches Material zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Zertifizierung stellt auch die BAFA in Form von Merkblättern zu diesem Thema zur Verfügung.

Umweltmanagement

(Fortsetzung von Seite 1)

Zum Team gehören Herr Hartmut Pries und Herr Pascal Mielke sowie die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Frau Claudia Sommer und Herr Rainer Berens.

Die erste Phase der Einführung begann im Mai 2007 mit Audits in allen Bereichen von BC. Die Audits, die von Herrn Herger und Frau Goetzke (GUT) geleitet wurden, zeigten den aktuellen Stand des Umweltmanagements (UM) bei der BCAG auf. Um die Wirkung des neu einzuführenden UMS gut quantifizieren und übersichtlich darstellen zu können, wurde ein Umweltkennzahlensystem aufgebaut.

Zertifizierung erfolgreich abgeschlossen

Im Oktober 2008 wurde die Begutachtung mit einem Vor-Audit begonnen und im November 2008 mit dem Zertifizierungsaudit fortgesetzt. Die Gutachter waren Herr Dr. Nagel und Herr Brendle vom TÜV Rheinland-Berlin-Brandenburg.



v.l.n.r.: Herr Pries, Herr Dr. Kilian (Mitglied des Vorstandes der Berlin-Chemie AG) und Herr Mielke nach der Zertifikatsübergabe (Foto: BC AG)

Durch die engagierte Mitarbeit des Vorstandes und der leitenden Mitarbeiter der BERLIN-CHEMIE AG konnte die Begutachtung erfolgreich ohne Abweichungen und Beanstandungen abgeschlossen werden.

Lohn der Mühe war das Zertifikat, das an mehreren Stellen im Hauptstandort in Berlin-Adlershof und zudem an den Standorten in Berlin-Britz, Genshagen und Großbeeren ausgehängen wurde.

**Frage: Was kommt nach dem Umweltgesetzbuch?
Antwort: vier neue Gesetze zur Neuordnung des
Umweltrechts**

Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH

Als Konsequenz aus dem Scheitern des Umweltgesetzbuches hat das Bundeskabinett im März 2009 auf Vorschlag von Bundesumweltminister Sigmar Gabriel Entwürfe für vier einzelne Änderungen des Umweltrechts beschlossen. Die vom Kabinett beschlossenen Entwürfe novellieren im Wesentlichen das Wasserrecht, das Naturschutzrecht und das Strahlenschutzrecht. Zusammen mit dem ebenfalls beschlossenen Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt gehörten diese Neuerungen ursprünglich zum Umweltgesetzbuch (UGB).

Bedeutsam sind vor allem die Neuregelungen im Wasser- und im Naturschutzrecht. Grundlage für diese Änderungen ist auch die Anpassung des Grundgesetzes, die eine zeitlich befristete Regelungskompetenz in den genannten Bereichen auf den Bund überträgt, obwohl bisher die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern lag und der Bund nur eine Rahmengesetzgebungskompetenz hat.

Das derzeit noch geltende Wasserhaushaltsgesetz und das bisherige Bundesnaturschutzgesetz enthalten also Rahmenvorschriften, die von den Bundesländern auszufüllen sind. Als Ergebnis der Föderalismusreform dürfen die Bundesländer zudem auch ohne die Neuregelungen ab Januar 2010 von den Rahmenvorgaben des Bundes abweichen. Die Folge könnte sein, dass 16 völlig unterschiedliche Landesgesetze im Wasser- und Naturschutzrecht entstehen.

Deshalb ist der Bund aufgefordert, noch in dieser Legislaturperiode neue Vorschriften im Wasser- und Naturschutzrecht zu erlassen. Zielsetzung sind nach Angaben des Bundesumweltministeriums (www.bmu.de) bundeseinheitliche und klare Rechts-

grundlagen, denn ein Flickenteppich mit von Bundesland zu Bundesland unterschiedlichen Regelungen führt für die Betriebe zu erhöhten Bürokratiekosten und erschwert Investitionen. Zudem muss der Bund dringlichen Verpflichtungen zur Umsetzung von EG-Richtlinien nachkommen.

Das Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung setzt wichtige Empfehlungen der EU zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern um und ergänzt die bestehenden Schutzvorschriften, insbesondere im Bereich der optischen Strahlung. Für Minderjährige, die regelmäßig ins Sonnenstudio gehen, erhöht die Exposition durch künstliche UV-Strahlung das Risiko einer Hautkrebserkrankung erheblich, so dass der Gesetzentwurf hier ein entsprechendes Nutzungsverbot vorsieht.

Mit dem Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt werden verschiedene kleinere umweltrechtliche Änderungen und Konkretisierungen vorgenommen. Das Gesetz fügt sich ein in eine Reihe weiterer Rechtsbereinigungsgesetze, die die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode bereits erlassen hat.

Die vier Gesetzentwürfe wurden dem Parlament zugeleitet, damit sie noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden können.

In Berlin-Brandenburg ist der Verein Deutscher Ingenieure mit vielen Arbeitskreisen aktiv.

Unter anderem treffen sich Ingenieure und technisch Interessierte in regelmäßigen Abständen zu Foren, Vorträgen und Besichtigungen in allen Bereichen der Umwelttechnik.

**Delta-Audits zum
Qualitätsmanagementsystem
nach DIN EN ISO 9001:2008**

Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT GmbH

Ende letzten Jahres ist die Neufassung der DIN EN ISO 9001 in Kraft getreten. Diese Aktualisierung zieht eine Vielzahl an Änderungen bei bestehenden Managementsystemen nach sich (wir berichteten in der GUT informiert 12/2008, Rest-Exemplare oder die elektronische Fassung können wir Ihnen gerne übersenden).

Die GUT bietet Delta-Audits auf Basis der Neufassung dieser Norm (aber auch bei anderen Regelungen) an. Bei dieser Form von System-Audits werden die Regelungen des Managementsystems den neuen Anforderungen gegenübergestellt und die Differenz ermittelt.

Als Ergebnis des Delta-Audits erhält man somit eine Zusammenstellung des Überarbeitungsbedarfs zu den Regelungen des Managementsystems, um die Anpassungen an die neue Normengrundlage vornehmen zu können.

Dabei unterscheiden wir zwischen neuen Formulierungen in der DIN EN ISO 9001:2008 und neuen Anforderungen und geben Hinweise, in welcher Form diese Neuerungen umgesetzt werden können.

Falls Sie Interesse haben, stehen Ihnen Herr Dr. Freise und Herr Herger gerne zur Verfügung.

VDI-Arbeitskreis Umwelttechnik

Gerne nehmen wir noch weitere Mitglieder auf. Bitte senden Sie dazu Ihre E-Mail-Adresse an l.metzkes@gut.de bzw. p.herger@gut.de oder rufen uns unter 030 5333 90 an. Wir senden Ihnen den Veranstaltungskalender des VDI-AK Umwelttechnik gerne zu.
Dipl.-Ing. Peter Herger, VDI

Abfallnachweisführung rechtssicher

Dipl.-Ing. Lysett Metzkes, GUT Unternehmens- und Umweltberatung

Seit mehreren Jahren haben die Seminare zur abfallrechtlichen Nachweisführung einen festen Platz im Schulungsprogramm der GUT Unternehmens- und Umweltberatung. Ziel der Veranstaltungen ist, den Teilnehmern die notwendigen Kenntnissen für einen rechtssicheren Umgang mit Abfällen in der betrieblichen Praxis zu vermitteln.

Zusätzlich zur Erläuterung der rechtlichen Grundlagen sind dabei Übungen an Praxisbeispielen sehr hilfreich.



Foto: Vortrag von Frau Fankhänel, SBB

Durch die Zusammenarbeit mit der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin mbH war es möglich, diese Schulungsveranstaltungen um einen praktischen Teil zu erweitern. Es geht dabei um die elektronische Nachweisführung, die für gefährliche Abfälle im Einzelentsorgungsnachweisverfahren ab dem 01. April 2010 verbindlich anzuwenden ist.

Mit Hilfe des Systems ZEDAL, einer der möglichen Anwendungen zur digitalen Abwicklung des Abfallmanagements, kann jeder Schulungsteilnehmer an einem PC-Arbeitsplatz das Erstellen, Bearbeiten und Versenden der Abfallnachweisdokumente erlernen. Weitere Möglichkeiten, die dieses System bietet (z.B. Abfallregister), werden ausführlich vorgestellt.

In den bisherigen Veranstaltungen nutzten die Teilnehmer auch intensiv die Möglichkeit, ihre mitunter komplexen Probleme zu diskutieren.

Wir erwarten auch für die in diesem Jahr noch geplanten Veranstaltungen am 11. und 12.06., 10. und 11.09. sowie am 19. und 20.11.2009 interessierte Teilnehmer und hoffen, damit zu einer möglichst reibungsarmen Einführung der elektronischen Nachweisführung im April des nächsten Jahres beizutragen.

Weitere Informationen und Anmeldeformulare senden wir Ihnen auf Anfrage zu. Falls Sie an einer Inhouse-schulung interessiert sind, erstellen wir Ihnen gerne ein Angebot. (Tel. 030 53339-150, l.metzkes@gut.de).

Aufruf zum Stammtisch der Umweltingenieure

In Berlin-Charlottenburg treffen sich in halbjährlichem Abstand die Absolventen des Studienganges Technischer Umweltschutz der TU Berlin. Entstanden ist dieser Kreis aus den ersten Jahrgängen des damals neuen Studienganges „Umwelttechnik“.

Falls Sie als Umweltingenieur gerne an diesen Treffen teilnehmen möchten und weitere Informationen wünschen, teilen Sie uns das bitte telefonisch oder per E-Mail mit (info@gut.de bzw. 030 53339-0).

Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT

Seminartermine

- **Fortbildungslehrgang nach § 11 EfbV und § 6 TgV/Fortbildung für Abfallbeauftragte nach § 54 KrW-/AbfG:** 09./10.06., 16./17.06., 08./09.09., 06./07.10., 13./14.10., 17./18.11.
- **Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV und § 3 TgV:** 02. bis 05.11.2009; 10./11.11. und 24./25.11.2009
- **Ergänzungslehrgang Fachkunde für Betriebsbeauftragte für Abfall:** 06.11.2009
- **Qualitätsmanagementsysteme nach der neuen DIN EN ISO 9001:2008** 25.05., 22.09.2009
- **Aus- und Weiterbildung interner Qualitäts-Auditoren:** 26. bis 29.05.2009
- **Aus- und Weiterbildung interner Umwelt-Auditoren:** 21. bis 25.09.2009
- **Abfallwirtschaftliche Nachweisführung:** 11./12.06., 10./11.09., 19./20.11.
- **Grundlehrgang „Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz“:** 30.11. bis 03.12.2009
- **Fortbildungslehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:** 15.10.2009
- **Workshop „Material- und Energieeffizienz“** 11.06.2009 in Jena

Ausblick auf 2010:

- **Weiterbildung für Efb-Sachverständige:** 07.01.2010
- **Umweltrecht für Efb-Sachverständige:** 08.01.2010

Weitere Informationen:

- **Tel.:** 030 53339-150
- **E-Mail:** l.metzkes@gut.de
- **Internet:** www.gut.de



www.gut.de

Impressum

Herausgeber und Verleger: GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH
Heidelberger Str. 64 a
12435 Berlin

Redaktion: GUT-Team u. a.

Layout: Lysett Metzkes

Auflage: 2.000 Exemplare

Bestellungen: Fax: 030 53339 - 299
l.metzkes@gut.de
Der Bezug ist kostenlos.

Papier: weiss holzfrei 80g,
chlorfrei gebleicht